

## **Gebührenordnung der Stadtbücherei Hagen**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 lit.i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1150), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Hagen hat der Rat der Stadt Hagen am folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Stadtbücherei Hagen beschlossen:

### **§ 1 - Benutzungsgebühr**

Für die Inanspruchnahme der Bücherei werden folgende Benutzungsgebühren (Grundgebühren) erhoben. Sie gelten jährlich, soweit nicht eine andere Geltungsdauer angegeben ist:

- Erwachsene: 10,- € (Halbjahresausweis), 15,- € (für 1 Jahr), 28,- € (für 2 Jahre), 40,- € (für 3 Jahre)
- Kinder und Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren: 7,- €
- Familientarif (gültig für: Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften und für Eltern sowie allein Erziehende mit minderjährigen Kindern mit gemeinsamer Wohnadresse): 20,- €
- Schüler und Studenten nach Vollendung des 18. Lebensjahres: 7,- €
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst (BUFDI) und am freiwilligen sozialen Jahr (FSJ): 7,- €
- Empfänger/innen laufender Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II sowie ihre Familienangehörigen in der Bedarfsgemeinschaft (Nachweis durch Vorlage des Bewilligungsbescheides der Bundesagentur für Arbeit, der ARGE, des Sozialamtes oder der Berechtigungskarte der Stadt Hagen in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass): 6,- €
- Empfänger/innen von Sozialhilfe (auch als Leistung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nach dem Sozialgesetzbuch XII sowie ihre Familienangehörigen in der Bedarfsgemeinschaft (Nachweis durch Vorlage des Bewilligungsbescheides des Sozialamtes oder der Berechtigungskarte der Stadt Hagen in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass): 6,- €
- Asylbewerber und Flüchtlinge: 6,- €

- Superausweis: 70,- €. Die Inhaberinnen und Inhaber eines Superausweises sind berechtigt, kostenpflichtige Medien aus Sonderbeständen (nach § 6 dieser Gebührenordnung) ohne zusätzliche Kosten zu entleihen. Hierbei gilt pro Benutzerausweis eine Beschränkung auf je 3 Medien der unterschiedlichen Angebote der Sonderbestände.
- Kinderausweis / Elternausweis: Kinder zwischen 7 und 12 Jahren / Eltern minderjähriger Kinder unter 7 Jahren erhalten die Möglichkeit, sich einen kostenlosen Kinderausweis / Elternausweis ausstellen zu lassen. Dieser Ausweis berechtigt lediglich zur Ausleihe der in der Kinderabteilung angebotenen Medien.

Für den Elternausweis gelten bei Versäumnisgebühren die unter § 4 angegebenen Regelungen für Erwachsene.

### **§ 2 - Tagesausweis**

Die Gebühr für einen Tagesausweis mit der Berechtigung zur einmaligen Ausleihe von 5 Medien ohne Verlängerungsmöglichkeit beträgt 5 €.

Mit der Vorlage eines Lesegutscheins besteht die Möglichkeit, einen kostenlosen Tagesausweis zu erhalten. Dieser Ausweis berechtigt zur einmaligen Ausleihe von 5 Medien ohne Verlängerungsmöglichkeit.

### **§ 3 - Ersatzausweis**

Die Gebühr zur Neuausstellung eines Benutzerausweises beträgt für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 2,50 €, für Erwachsene 5 €.

### **§ 4 - Versäumnisgebühren**

Für die Ausleihe über die Leihfrist hinaus wird eine Versäumnisgebühr erhoben.

Sie beträgt für Erwachsene je Medieneinheit, für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr pauschal

mit Beginn der 1. Überschreitungswche (unter Einräumung eines Karenztages).....	1,50 €
mit Beginn der 3. Überschreitungswche.....	3,00 €
mit Beginn der 5. Überschreitungswche.....	6,00 €
mit Beginn der 7. Überschreitungswche.....	12,00 €

Die in den jeweiligen Überschreitungswochen angefallenen Versäumnisgebühren werden aufaddiert, so daß der Gebührenschuldner mit Beginn der 7. Überschreitungswche oder später pro Medieneinheit bzw. pauschal Versäumnisgebühren in Höhe von 22,50 € zu zahlen hat. Diese Gebühren entstehen unabhängig vom Verschicken eines Mahnschreibens.

## **§ 5 - Vorbestellungen**

Für Vorbestellungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 1,- € erhoben.

## **§ 6 - Sonderbestände**

Für die Nutzung von Sonderbeständen wird pro Ausleihe eine Gebühr zwischen 1,- € und 5,- € erhoben. Die Gebühr wird von dem/der Leiter/Leiterin der Stadtbücherei festgelegt.

## **§ 7 - Fernleihe und Stadtleihe**

Für jede Fernleihbestellung wird eine Gebühr von 3,- € erhoben. Für jede Bestellung im Rahmen der Stadtleihe wird eine Gebühr von 1,50 € erhoben.

## **§ 8 – Papiaerausdrucke und Kopien**

Für Papiaerausdrucke und Kopien A4 schwarz-weiß werden 0,10 € berechnet, für Papiaerausdrucke farbig 0,20 €, Papiaerausdrucke und Kopien A3 schwarz-weiß kosten 0,20 €, farbig 0,40 €.

## **§ 9 - Veranstaltungen**

Für die Teilnahme an Einzelveranstaltungen kann der/die Leiter/Leiterin der Stadtbücherei eine Gebühr zwischen 3,- € und 20,- € festlegen.

## **§ 10 - Auftragsrecherchen**

Für die Inanspruchnahme des Recherchedienstes nach Auftragserteilung durch den Benutzer wird eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € pro begonnene halbe Stunde erhoben. Recherche- und Dokumentkosten, die bei der Nutzung von kostenpflichtigen Online-Datenbanken der Stadt in Rechnung gestellt werden, sind in der jeweiligen Höhe von dem Auftraggeber zusätzlich zu entrichten. Bei negativem Rechercheergebnis wird pauschal eine Gebühr von 10,- € erhoben.

## **§ 11 - Bearbeitungsgebühr**

Hat ein Benutzer aufgrund des Verlustes oder der Beschädigung des von ihm entlehnenen Mediums Schadenersatz geleistet, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,- € je Medium für dessen ausleihgerechte Wiederherstellung erhoben.

## **§ 12 - Sonderregelungen**

In begründeten Einzelfällen kann der/die Leiter/Leiterin der Stadtbücherei von den vorstehenden Regelungen abweichende Befreiungen, Ermäßigungen oder Ratenzahlungen bewilligen.

Für konkret benannte Maßnahmen zur Gewinnung neuer Kundinnen und Kunden kann der/die Leiter/Leiterin der Stadtbücherei von den vorstehenden Regelungen abweichende Befreiungen und Ermäßigungen bewilligen.

### **§ 13 - Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.06.2017 in Kraft.